

Kreis Gütersloh · 33324 Gütersloh

Antragsteller

Wind2B GmbH
Herrn Michael Schulz
Schorlemer Straße 12 - 14
48143 Münster

Abteilung
Bauen, Wohnen,

Immissionen

Untere
Immissionsschutzbehörde

Ansprechpartner/in:

Frau Harbig
Kreishaus Gütersloh
Gebäudeteil 4-6
Raum 0527
Telefon 05241-85 1959
Fax 05241 - 85 1974
J.Harbig@kreis-guetersloh.de

	Eingangsdatum	Aktenzeichen	Datum
-	21.11.2024	4.2-04980-24-44	25.06.2025

Vorhaben Imm: 8.150.475
Genehmigung einer Windenergieanlage nach § 4 BImSchG
Bürgerwind Harsewinkel-Greffen - WEA 2

Grundstück Harsewinkel, Landhagen

Gemarkung Greffen
Flur 8
Flurstück 27

Postanschrift
Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

Sitz
Kreishaus Gütersloh
Herzebrocker Str. 140

Zentrale
Telefon 05241 - 85 0
Fax 05241 - 85 4000
www.kreis-guetersloh.de

GENEHMIGUNGSBESCHIED

I. TENOR

Auf den Antrag vom 19.11.2024 mit den Nachträgen vom 11.12.2024, 22.01., 06.02., 10.03., 21.03, 01.04. und vom 09.04.2025 wird aufgrund der §§ 4/6/19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer

Windenergieanlage

am v. g. Standort erteilt.

Diese Genehmigung erfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-175 EP5.

Weitere Einzelheiten sind aus den beigefügten Antragsunterlagen zu entnehmen.

Bankverbindungen
Kreissparkasse Halle-Wiedenburg
IBAN
DE77 4785 3520 0000 0020 14
BIC WELADED1WDB
Sparkasse Gütersloh-Rietberg-Versmold
IBAN
DE79 4785 0065 0000 0000 68
BIC WELADED1GTL
Volksbank in Ostwestfalen
IBAN
DE07 4786 0125 0001 4007 00
BIC GENODEM1GTL

Öffnungszeiten
montags-freitags 8.00 bis 12.00
sowie donnerstags 14.00 bis 17.30
und nach Vereinbarung
Wir empfehlen eine vorherige
Terminabsprache.

Die nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) mitzuteilenden Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.
<https://www.kreis-guetersloh.de/unser-kreis/verwaltung/dsgvo>

Größen-/Leistungsmerkmale:

Es ist eine Anlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6,0 MW beantragt. Der Rotordurchmesser beträgt 175 m.

	UTM32		Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamthöhe [m]	Nabenhöhe [m]
	X	Y					
WEA 2	439.322,1	5.759.995,0	Greffen	8	27	249,5	162

Betriebszeiten: ganzjährig von 0 – 24 Uhr im offenen Betrieb

Hinweise:

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

1. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW,
2. Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung gemäß 14 Abs. 1 LuftVG,

Die Genehmigung, deren Inhalt und Umfang in den vorgenannten Bestimmungen festgelegt ist, wird nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- II. Anlagedaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anhänge:
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen.

II. ANLAGEDATEN

Die Anlage erhält einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV den folgenden Umfang:

Betriebseinheit Nr.: WEA 2

Bezeichnung: Windenergieanlage WEA des Typs E-175 EP5 des Herstellers Enercon auf einem 162 m hohen Beton-Stahl-Hybridturm mit 175 m Rotordurchmesser und 6.000 kW Nennleistung. Diese WEA wird mit Serrations / Blatthinterkanten zur Schallreduzierung ausgestattet.

bestehend aus: Kranstellfläche, Fundament, Hybridturm, Gondel, Rotorblätter, gondelintegrierte Transformatorstation, Zufahrt Baugrundstück

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzt:

A) Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau der genehmigten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

B) Bedingungen zum Bauordnungsrecht

1. Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB

Diese Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Genehmigungsbehörde vor Beginn des Fundamentbaus zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der **WEA 2** eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse, ausgenommen Internet- und Direktanlagebanken, über **281.826 €** vorgelegt wird. Erst dann entfaltet die Genehmigung ihre Rechtswirkung.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die v. g. Bürgschaftsurkunde der Genehmigungsbehörde vorliegt. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dieses einer ungenehmigten Bauausführung gleich und die Bauarbeiten können auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 BauO NRW stillgelegt werden.

Hinweis:

Die in der Aufstellung veranschlagten Recyclingkosten i. H. von 92.770 € können bei der Berechnung der Bürgschaftssumme nicht berücksichtigt werden.

2. **Vor Baubeginn** ist ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Abstände zu den Grundstücksgrenzen, der Gauß-Krüger-Koordinaten des genehmigten Standortes und der Höhenlage des Fußpunktes der baulichen Anlage zwecks Sicherstellung des Einhaltens der Anlagengesamthöhe über gewachsenem Gelände vorzulegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).
3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen:

Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises.

Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. **Diese Baugenehmigung wird erst rechtswirksam, wenn die vorgenannten Unterlagen abschließend geprüft sind und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Vorher darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden** (§ 68 Abs. 1 BauO NRW).

4. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist dem Kreis Gütersloh - Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen - der staatlich anerkannte Sachverständige zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der statischen Ausführung beauftragt worden ist. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

C) Bedingung zum Immissionsschutz

Der Schalltechnische Bericht NE-B-130048 für den Windpark Greffen der noxt! engineering GmbH, Osnabrück, vom 10.09.2024 ist Bestandteil der Genehmigung.

Die Windenergieanlage ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der Windenergieanlage WEA 2 durch eine FGW-konforme Vermessung des beantragten Nacht-Betriebsmodus OM-0-0 an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage des gleichen Typs belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die für diesen Betriebsmodus im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt, Vermessung}$) die in Auflage F.4 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die antragsgegenständliche WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im o.g. schalltechnischen Bericht abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o, Okt, Vermessung}$ des Wind-BINs anzusetzen, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in dem schalltechnischen Bericht aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Für den vorläufigen Nachtbetrieb kann ein Betriebsmodus gewählt werden, dessen Summschalleistungspegel SLP mindestens 3 dB(A) unter dem des beantragten Betriebsmodus liegt.

Beantragter Nachtbetriebsmodus OM-0-0			
ID	SLP ohne Zuschlag [dB(A)]	Zuschlag [dB]	SLP gesamt [dB(A)]
WEA 2	106,5	2,1	108,6
Betriebsmodus für den vorläufigen Nachtbetrieb OM-NR-04-0			
WEA 2	103,0	2,1	105,1

D) Bedingungen zum Artenschutz

Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

1. Für die von Ihnen zu realisierende Kompensationsmaßnahme „extensives Grünland“ ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG die **Fläche Gemarkung Greffen, Flur 17, Flurstück 32 tlw. in einer Größe von 2.700 m²** bis zum vollständigen Rückbau der Anlage und Wiederherstellung des Ursprungszustands aller im Rahmen des Vorhabens ganz oder teilweise versiegelten Flächen, durch die Eintragung einer persönlich beschränkten Dienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Gütersloh (erster Rang im Grundbuch der betreffenden Grundstücke oder an rangbereiter Stelle) unter der Bezeichnung der Nutzung beim zuständigen Amtsgericht zu sichern.
 - 1.1 Die Eintragung in das Grundbuch ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) **mit der Baubeginnanzeige** durch Vorlage eines unbeglaubigten Auszugs aus dem Grundbuch nachzuweisen.

- 1.2 Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

Sicherheitsleistungen für die eingriffsrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

2. Für die von Ihnen zu realisierenden Maßnahmen „**Gehölzpflanzungen**“ entsprechend dem LBP (Kap. 9.2.1 Maßnahme A1 sowie A2) ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen.
 - 2.1 Die Sicherheitsleistung errechnet sich aus dem erforderlichen Kompensationsbedarf von **730 m²** (= 250 m² + 480 m²) zu einem **Gesamtbetrag von 4.380,00 €**.
 - 2.2 Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die UNB des Kreises Gütersloh zahlt und auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung ist mit der Baubeginnanzeige der UNB nachzuweisen. Eine teilweise Rückgabe bei Fertigstellung von Einzelleistungen ist in Abstimmung mit der UNB möglich.
 - 2.3 Sofern die festgelegte, eingriffsrechtliche Kompensationsmaßnahme vor Baubeginn realisiert werden kann und wurde und durch die UNB abgenommen ist, entfällt die Sicherheitsleistung.
 - 2.4 Der Windpark besteht aus der hier behandelten WEA 02, sowie der WEA 01 (Gemarkung Greffen, Flur 8, Flstck 3). Die Sicherheitsleistung für die Kompensationsmaßnahme ist nur einmalig zu hinterlegen.

Fledermausabschaltung

3. Die Windenergieanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die UNB bestätigt wurde. Der UNB ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

E) Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen.
2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

F) Immissionsschutzrechtliche Auflagen

Schallschutz

1. Die von der Genehmigung erfasste Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihr verursachten Geräuschimmissionen, einschließlich aller Einrichtungen, auch mit dem Betrieb bereits vorhandener Anlagen, unter Berücksichtigung der Vorbelastung, an den folgenden Immissionsorten sowie an den auf Seite 10 und 11 der Schallprognose genannten

Immissionsorten:

IP ¹	Adresse	Gebiet
IO-04	Schulstr. 13, 33428 Harsewinkel	WA
IO-07	Hasensträther Weg 5, 33428 Harsewinkel	MI
IO-08	Hasensträther Weg 1, 33428 Harsewinkel	MI
IO-09	Sassenberger Str. 22, 33428 Harsewinkel	MI
IO-10	Sassenberger Str. 24, 33428 Harsewinkel	MI
IO-11	Sassenberger Str. 30, 33428 Harsewinkel	MI
IO-14	Dackmar 49, 48336 Sassenberg	MI
IO-15	Dackmar 47, 48336 Sassenberg	MI
IO-16	Dackmar 41, 48336 Sassenberg	MI
IO-18	Dackmar 39, 48336 Sassenberg	MI
IO-20	Stränger Str. 57, 33775 Versmold	WA
IO-21	Stränger Str. 57, 33775 Versmold	WA
IO-25	Dackmar 37, 48336 Sassenberg	MI
IO-26	Tatenhauser Weg 2, 33428 Harsewinkel	MI
IO-27	Tatenhauser Weg 3, 33428 Harsewinkel	MI
IO-28	Westholts Damm 33, 33428 Harsewinkel	MI
IO-29	Westholts Damm 33, 33428 Harsewinkel	MI

die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, gemessen und bewertet nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung mit folgenden Festsetzungen unter Beachtung von Ziffer 3.2.1 Abs. 2 und 3 der TA Lärm:

Gebiet	Immissionsrichtwert tags	Immissionsrichtwert nachts
	6.00Uhr bis 22.00Uhr (=16h) [dB(A)]	22.00Uhr bis 6.00Uhr (=volle, lauteste Nachtstunde) [dB(A)]
MI	60	45
WA	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Gemessen und bewertet wird nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der derzeit gültigen Fassung.

- Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotor-durchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegen hat. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter wie Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Leistung und Drehzahl zu versehen. Die Betriebsbedingungen sind rückwirkend über einen Zeitraum von 6 Monaten zu dokumentieren. (Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW)
- Die WEA ist derzeit noch nicht schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen. Aus diesem Grund darf die beantragte WEA nicht in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr betrieben werden (vgl. Bedingung C), der vorläufige Nachtbetrieb ist aber unter den in Bedingung C genannten Vorgaben möglich:

¹ Hier: die maßgeblichen Immissionsort; vollständige Liste der Immissionsorte siehe Tabelle 3.1 S. 10 und 11 im schalltechnischen Bericht

Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Gesamt
Beantragter Nachtbetriebsmodus²									
OM-0-0									
L _{W, Okt} [dB(A)]	86,9	92,6	97,2	100,7	101,4	99,8	92,6	76,2	106,5
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	88,6	94,3	98,9	102,4	103,1	101,5	94,3	77,9	108,2
L _{o, Okt} [dB(A)]	89,0	94,7	99,3	102,8	103,5	101,9	94,7	78,3	108,6

mit: $L_{e, \max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$ (max. Oktavschalleistungspegel)

und: $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2}$ (obere Vertrauensbereichsgrenze)

ermittelt aus:

L_{W, Okt}: Oktavschalleistungspegel,

σ_P = 1,2 dB: Unsicherheit der Serienstreuung,

σ_{Prog} = 1,0 dB: Unsicherheit des Prognosemodells und

σ_R = 0,5 dB: Unsicherheit der Typvermessung

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

5. Nach der Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine akustische Abnahmemessung entsprechend den Regelungen in Nr. 5.2.1.1 Windenergieerlass NRW der Nachweis zu führen, dass die in Auflage F.4 festgesetzten maximalen Oktavschalleistungspegel (L_{e, max, Okt}) eingehalten werden. Mit der Messung darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist. Durch eine entsprechende Beauftragung des Messinstitutes (hier Messstelle nach § 26 und 29 b des Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist sicherzustellen, dass eine Ausfertigung des Messberichts dem Kreis Gütersloh unmittelbar und innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Messungen übersandt wird.

Die Auftragsbestätigung für die Messung ist 6 Wochen nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Hinweis

Können der Genehmigungsbehörde insgesamt drei vollständige Messberichte nach der FGW-Richtlinie für den genehmigten Betriebsmodus vorgelegt werden, kann die Vorlage einer Abnahmemessung nach positiver Prüfung der Messberichte durch die Genehmigungsbehörde entfallen.

6. Die WEA darf nicht tonhaltig sein.
7. Ein Betreiberwechsel ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Schattenwurf

Der Schattenwurfbericht NE-B-130048 für den Windpark Greffen vom 13.09.2024 der noxt! engineering GmbH, Osnabrück, ist Bestandteil der Genehmigung.

8. Die Windenergieanlage ist mit einer Schattenabschaltung auszustatten.
9. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Gütersloh Abt. 4.2 vorzulegen. Die aktuellen Daten für das

² Oktavband siehe Tabelle E.1 im o.g. Schallgutachten, S. 95

laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

10. Für die auf den Seiten 10 und 11 der vorgelegten Schattenwurfprognose aufgeführten Immissionsorte (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) ist durch die Schattenabschaltautomatik die tatsächliche Beschattungsdauer auf jeweils 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag zu begrenzen. Die eingegebenen Zeiten sind dem Kreis Gütersloh schriftlich mitzuteilen. (Nr. 5.2.1.3 Windenergieerlass NRW)

Hinweis:

Mehrfachbeschattungen durch Windenergieanlagen an Immissionsorten müssen berücksichtigt werden. Ebenso müssen die Beschattungen zwischen den aufgeführten Immissionsorten Berücksichtigung finden.

G) Auflagen zum Bauordnungsrecht

Allgemein

1. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das mit diesem Bescheid genehmigte Vorhaben innerhalb von 24 Monaten vollständig zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen.
2. Die Windkraftanlage ist mit einer Sensorik auszurüsten, die Unwuchten und Leistungsabfall durch Eisansatz erkennt und den Betrieb entsprechend einstellt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn das Eis vollständig abgetaut ist.
3. Name und Anschrift des Betreibers / der Betreiber der Windkraftanlage sind der unteren Bauaufsichtsbehörde bis zur Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

Brandschutz:

4. Die Kranzufahrt zum Turmfuß muss als Feuerwehrezufahrt mit Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und in Anlehnung an DIN 14090 erhalten bleiben. Die Zufahrt ist als Feuerwehrezufahrt auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen.
5. Um den Zugang zur Windenergieanlage für die Feuerwehr und die Höhenrettung zu gewährleisten, ist am Turmfuß ein alarmüberwachtes/fernüberwachtes Feuerwehrschrüsseldepot – FSD 2 gemäß DIN 14675 – mit einem darin hinterlegten Schlüssel zum Öffnen der Turmtür zu installieren.

Weitere Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Harsewinkel abzustimmen.

6. Am Turmfuß, von außen gut sichtbar, wie auch in der Gondel der Windenergieanlage ist zur eindeutigen Identifizierung ein Notfallschild (Rettungspunkt) gemäß nachfolgendem Beispielmuster anzubringen:



Hierzu sind Angaben zu den Koordinaten, letzte Straße, Typ der Anlage und Erreichbarkeit von Ansprechpartnern erforderlich. Einzelheiten sind unmittelbar mit der Feuerwehr Harsewinkel und der Kreisleitstelle abzustimmen.

7. Etwaige Aufzugsanlagen oder Steige-Plattformen in der Windenergieanlage sind mit einer Rückholfunktion auszustatten, welche insbesondere auch am Turmfuß zu betätigen sein muss.
8. Die geplante Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage ist von der Gondel, über die Steigleiter bis zum Ausgang am Turmfuß über akkugepufferte Einzelleuchten sicherzustellen.
9. Neben den im Brandschutzkonzept beschriebenen Gasfeuerlöschern ist in der Gondel ein weiterer Schaum-Feuerlöscher mit 9 l Inhalt gut zugänglich bereitzustellen.
10. Für die Windenergieanlage ist ein Feuerwehrplan zu erstellen. Im konkreten Einzelfall ist es ausreichend, den Feuerwehrplan auf einen Übersichts-/ Lageplan und eine Kurzbeschreibung der Anlage unter Angabe der typischen Leistungsmerkmale, baulichen Parameter sowie die Erreichbarkeit von Ansprechpartnern zu beschränken. Auch ist der unter Auflage G.6 benannte Notfallpunkt dort einzutragen.

Objektbeschreibung und Übersichtsplan sind gemäß DIN 14095 zu erstellen.

11. Das Sicherheitsdatenblatt des im Transformator verwendeten Isoliermediums ist im Turmfuß gut zugänglich für Einsatzkräfte der Feuerwehr auszuhängen.
12. Der Feuerwehr Harsewinkel sowie der zuständigen Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für ihren Einsatz notwendigen Ortskenntnisse zu erwerben.

zur abschließenden Fertigstellung

13. Gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018 hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist die Bescheinigung nach § 84 Abs. 4 Satz 1 BauO NRW 2018 hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen.
14. Bis zur abschließenden Fertigstellung ist ein Inbetriebnahmeprotokoll des Herstellers mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Annahmen und Bestimmungen der Typenprüfung erfüllt sind und dass die installierte Anlage mit der begutachteten und den Typenprüfungen zugrundeliegenden Windkraftanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung) (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

H) Auflagen zum Naturschutz

Ökologische Baubegleitung

1. Das Vorhaben ist während der
 - 1.1 **Realisierung der Gesamtbaumaßnahme**, inklusive bauvorbereitender Tätigkeiten, Erschließung der Bauflächen,
 - 1.2 **Tätigkeiten nach Errichtung der WEA**, wie Abtragung von Bodenmieten und Schotterlager und Rückbau von temporären Flächen und vollständiger Rekultivierung sowie
 - 1.3 für die **Umsetzung aller Kompensationsmaßnahmen** durch eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zu betreuen.
 - 1.4 Eine verbindliche Ansprechperson ist der UNB vor Beginn der ersten, auch bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen.

- 1.5 Die Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides und Antragsunterlagen (wie LBP, Unterlagen zum Artenschutz) sind der ÖBB zur Verfügung zu stellen.
- 1.6 Gegenstand der ÖBB ist die genehmigungskonforme, umweltverträgliche, artenschutzkonforme, fachgerechte und konfliktmindernde Vorbereitung und Durchführung des Bauprojektes.
Sie umfasst folgende Punkte/Vorgehensweisen:
 - 1.6.1 Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen (Naturschutzgesetze/Verordnungen), entsprechender Genehmigungspassagen sowie der Inhalte der landschaftspflegerischen Baubegleitung,
 - 1.6.2 örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie von Tabuflächen,
 - 1.6.3 Teilnahme an Baubesprechungen, Beratung der Bauherren hinsichtlich fachspezifischer Belange und Anforderungen,
 - 1.6.4 regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
 - 1.6.5 fachliche Überwachung der Einhaltung des Bauzeitenplans, soweit dieser bedeutsam für Natur und Landschaft ist (Brutzeitraum, Zug- und Wanderzeiten, Verbotszeiträume),
 - 1.6.6 Prüfung bei Abweichungen vom Bauzeitenplan, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hervorgerufen werden,
 - 1.6.7 Überwachung der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den genehmigten Unterlagen (Nebenbestimmungen, LBP, Unterlagen zum Artenschutz),
 - 1.6.8 Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung/Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz,
 - 1.6.9 Betrachtung/fachliche Beurteilung zusätzlich sich ergebender Möglichkeiten zur Eingriffsreduzierung oder zusätzlich entstehender, nicht vorhersehbarer Eingriffe,
 - 1.6.10 Überwachung und fachliche Hilfestellung bei der Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- 1.7 Die ÖBB hat **monatlich einen Bericht** mit Fotodokumentation zu erstellen, von dem ein Exemplar der UNB unverzüglich zuzusenden ist. Der erste Bericht muss spätestens 5 Werktage nach Beginn der bauvorbereitenden Tätigkeiten vorliegen.

Artenschutzmaßnahmen bei Gehölzarbeiten

2. Zum generellen Schutz der im Plangebiet vorkommenden Vögel sind die allgemeinen Brut- und Setzzeiten zu beachten.
 - 2.1 Gehölze, welche für das Bauvorhaben zurückgeschnitten, aufgeastet oder gefällt werden müssen, dürfen **nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09.** (Brut- und Setzzeit) bearbeitet werden.
 - 2.2 Sofern innerhalb der Brut- und Setzzeit mit der Beseitigung oder dem Rückschnitt von Gehölzen begonnen werden soll, ist unmittelbar vor den Arbeiten eine einmalige Prüfung auf artenschutzrechtliche Konflikte durch die ÖBB notwendig. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Prüfung und Freigabe durch die UNB begonnen werden. Bei Artvorkommen kann eine Verschiebung der Bauarbeiten notwendig werden.
 - 2.3 Sämtliche Rückschnittarbeiten sind erst nach vorheriger Kontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchzuführen. Dazu sind die zu bearbeitenden/fällenden Gehölze mit potenziellen Quartierstrukturen deutlich erkennbar zu markieren. Vor anfallenden Rodungsarbeiten sind markierte Bäume von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, ggf. sind dabei eine Bekletterung oder ein Hubsteiger erforderlich. Sofern die Anwesenheit von Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann, sind die kontrollierten Höhlen unmittelbar

zu verschließen oder bei Unsicherheiten im Hinblick auf potenzielle Fledermausquartiere mit einem Einwegverschluss zu versehen. Bei vorgefundenen Fledermausquartieren sind im Einvernehmen mit der UNB geeignete Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Bauzeitenregelung

3. Zum Schutz von Vögeln dürfen Bodenarbeiten (Baufeldräumung, Wegebau etc.) ausschließlich **außerhalb der Hauptbrutzeit** (01.03. bis 31.07.), also nur vom 01.08. bis 28.02. stattfinden.
 - 3.1 Sollten Bautätigkeiten innerhalb der Hauptbrutzeit unumgänglich sein, ist durch die ÖBB sicherzustellen, dass durch die Bautätigkeiten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden. Das Ergebnis ist in einem artenschutzrechtlichen Gutachten/einem ökologischen Baubericht darzustellen und der UNB vorzulegen. Es sind alle durch die Baumaßnahmen und Rückbaumaßnahmen betroffenen Flächen im artspezifischen Einwirkungsbereich zu betrachten.
 - 3.2 Die Bauarbeiten sind lückenlos fortzuführen, um eine Ansiedelung von Tieren zu vermeiden. Sollte es zu einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als einer Woche kommen, ist vor Wiederaufnahme der Bauarbeiten durch die ÖBB sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände hervorgerufen werden.
 - 3.3 Im Fall von Bruten von Vögeln innerhalb des Baufeldes müssen die Arbeiten am Standort der betroffenen WEA artspezifisch mindestens bis zum Schlupf der Jungvögel eingestellt werden. Nach Vorlage eines Gutachtens mit Darstellung von Maßnahmen zur artenschutzrechtlichen Konfliktvermeidung und nach Freigabe durch die UNB können die Bautätigkeiten entsprechend der von der UNB festgelegten Maßnahmen durchgeführt bzw. fortgesetzt werden.

Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

4. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die R SBB 2023 sind zu beachten.
5. Baumaterial, Maschinen etc. dürfen nicht im Kronentraufbereich bestehender Gehölze abgeladen/abgestellt werden.

Rückbau und Wiederherstellung von temporär genutzten Flächen

6. Die Vormontageflächen und temporär genutzten Flächen sowie Schotter, Baumaterial und Bodenmieten sind **spätestens 8 Monate nach Inbetriebnahme der WEA** vollständig zurückzubauen bzw. vom Umfeld der WEA abzufahren und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Die Bestimmungen des gesetzlichen Artenschutzes, hier insbesondere die Bauzeitenbeschränkungen, sind zu beachten. Sollten Konflikte mit dem Artenschutz auftreten, kann diese Frist im Einzelfall in Absprache mit der UNB verlängert werden.
7. Die durch temporäre Eingriffe betroffenen geringwertigen Biotoptypen, wie Acker und Straßenrand/Rain, sind spätestens in der nächstmöglichen Vegetationsperiode oder nach Rückbau in ihren Ursprungszustand zurückzuführen.
8. Der temporär in Anspruch genommene Gehölzbestand (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Abb. 27) ist spätestens in der Pflanzperiode, die unmittelbar dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt, wiederherzustellen. Die Pflanzfläche beträgt etwa **480 m²**.
 - 8.1 Die Pflanzung ist gemäß den Ausführungen im Kap. 9.2.1 Maßnahme A1 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Greffen, Flur 8, Flurstück 27 tlw. und 29 tlw. anzulegen und zu pflügen.
 - 8.2 Anwuchs-Ausfälle von 15 % oder mehr sind nachzupflanzen.

- 8.3 Die Wiederherstellung ist durch die ÖBB zu betreuen und abschließend zu dokumentieren.
- 8.4 Bis zur Abnahme durch die UNB (ca. 3 Jahre nach Pflanzung) ist die Anpflanzung zu pflegen.

Allgemeine Artenschutzmaßnahmen

9. An der WEA dürfen keine Quartiere für Vögel oder Fledermäuse entstehen. Es dürfen keine Nisthilfen angebracht werden. An den Öffnungen der Rotorkränze und des Turms sind Vorrichtungen zu installieren, die ein Eindringen von Fledermäusen verhindern.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Fledermäuse

10. Die WEA ist abzuschalten, wenn folgende Bedingungen zeitgleich erfüllt sind:
 - 10.1 Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines Jahres.
 - 10.2 Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
 - 10.3 Bei Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und Temperaturen $> 10^{\circ}$ C in Gondelhöhe.
11. Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA, die Windgeschwindigkeiten im 10-Minuten-Mittel und die Temperatur in Gondelhöhe sowie die elektrische Leistung sind zu erfassen und der UNB unaufgefordert bis zum Ende des jeweiligen Jahres vorzulegen.
12. Der Abschaltalgorithmus zum Schutz der Fledermäuse kann mithilfe eines Gondelmonitorings im laufenden Betrieb der WEA optimiert werden. Dazu sind in zwei aufeinander folgenden Aktivitätsperioden von einem Fachgutachter, der nachweislich Erfahrung mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, Untersuchungen nach den einschlägigen Richtlinien im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. durchzuführen. Die Ergebnisse des Monitorings und ihre fachliche Beurteilung sind der UNB bis zum 01.03. des Folgejahres vorzulegen. Aus den Ergebnissen des ersten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus für das zweite Monitoringjahr festgelegt. Nach Abschluss des zweiten Monitoringjahres wird der Abschaltalgorithmus im Einvernehmen mit der UNB endgültig festgelegt. Für die Ermittlung eines neuen Abschaltalgorithmus ist die jeweils aktuelle Version des Programms ProBat zu verwenden.

Dauerhafte Artenschutzmaßnahmen für Vögel und Fledermäuse

13. Auf der vom Rotor überstrichenen Fläche im Mastfußbereich (Rotorkreis, s. Anlage 1) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfußbereich auf Kurzrasenvegetation, Brachen, Wildäcker und Blühstreifen zu verzichten. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzunehmen.

Kompensationsmaßnahmen und Ersatzgeldzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild

14. Ein Teil der Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotop ist die Entwicklung und Pflege von extensivem Grünland auf einer Fläche von **2.700 m²** (die gesamte Maßnahmenfläche für die beiden WEA im Windpark beträgt 4.500 m², s. Anlage 2).
 - 14.1 Das Grünland ist gemäß den Ausführungen im Kap. 9.2.2 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Greffen, Flur 17, Flurstück 32 tlw. anzulegen und zu pflegen. Es ist Saatgut ohne Grasanteil aus dem Ursprungsgebiet „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“ zu verwenden.
 - 14.2 Die Fläche ist ab Baubeginn entsprechend zu pflegen, die umbruchslose Ansaat ist im nächstmöglichen folgenden Zeitraum (Februar bis Mai oder Ende August bis Anfang September) durchzuführen. Sollte der Baubeginn vor dem 01.01.2026 liegen, ist die Fläche erst ab dem 01.01.2026 entsprechend anzulegen und zu pflegen.

- 14.3 Die erfolgreiche Entwicklung von extensivem Grünland ist abhängig vom Ausgangszustand der Fläche. Zu der geplanten Fläche findet sich folgender Passus im LBP (S. 81f):
„Die Fläche befindet sich bis zum 01.01.2026 in einem Förderprogramm der „Wasserkoooperation Warendorf“, in dessen Rahmen eine verringerte Düngung von Flächen in den Wasserschutzgebieten Telgte, Ostbevern, Everswinkel, Warendorf und Füchtorf-Versmold erfolgt. Ab dem 01.01.2026 und bis zum Beginn dieser Maßnahme soll keine Düngung erfolgen, die über das festgelegte Maximum des vorherigen Förderprogrammes hinaus geht, um den Ausgangszustand der Grünlandfläche zu erhalten.“
Damit entsprechend wertiges Extensivgrünland entwickelt werden kann, ist dieses Düngemaximum von max. 120 kg N/ha für den Übergangszeitraum einzuhalten.
- 14.4 Die Kompensationsmaßnahme ist so lange zu erhalten und zu pflegen, bis durch einen vollständigen Rückbau der WEA die Eingriffe in Boden und Biotope rückgängig gemacht sind.
15. Ein weiterer Teil der Kompensation des Eingriffs in Boden und Biotope ist die Pflanzung von Gehölzgruppen in einem lichten Gehölzstreifen (s. LBP Abb. 29). Die Pflanzfläche beträgt etwa **250 m²** in einem Heckenabschnitt von 750 m² Größe.
- 15.1 Die Pflanzung ist gemäß den Ausführungen im Kap. 9.2.1 Maßnahme A2 des LBP auf dem Grundstück Gemarkung Greffen, Flur 8, Flurstück 29 tlw. anzulegen und zu pflegen.
- 15.2 Die Pflanzung ist in der Pflanzperiode, die unmittelbar nach dem Rückbau der temporären Befestigungsflächen folgt, durchzuführen.
- 15.3 Anwuchs-Ausfälle von 15 % oder mehr sind nachzupflanzen.
- 15.4 Die Wiederherstellung ist durch die ÖBB zu betreuen und abschließend zu dokumentieren.
- 15.5 Bis zur Abnahme durch die UNB (ca. 3 Jahre nach Pflanzung) ist die Anpflanzung zu pflegen.
16. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein Ersatzgeld zu zahlen:
- 16.1 Überweisen Sie den Betrag von **49.351,10 €**
- 16.2 spätestens **bis Baubeginn** auf eines der Konten der Kreiskasse Gütersloh und geben Sie bitte den Verwendungszweck „**4.5.2-145-2019/037, 4525SS00020**“ an.

I) Auflagen zum Wasserrecht

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

1. Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
2. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden technischen Regelungen zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Transport und das Abfüllen dieser Stoffe für den Ölwechsel, z. B. durch zugelassene, dichte und beständige Auffangwannen, dichte Abfüllflächen, zugelassene dichte und beständige Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen zugelassenen Sicherheitseinrichtungen.

3. Die relevanten Systeme der WEA sind durch Inspektion und Fernwartung zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten. Der Wartungsplan beinhaltet neben der Information, dass die Anlage in einem Wasserschutzgebiet steht, auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Grundwassergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden und des Wasserversorgers als Begünstigten des WSG sind im Wartungsplan festzuhalten und in der WEA deutlich sichtbar auszuhängen.

Grundwasserschutz

4. Eine etwaige Grundwasserabsenkung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh zu beantragen. Die notwendigen Antragsformulare und Erläuterungen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Gütersloh.
5. Das Fundament ist wie im Gutachten von Dr. Schleicher und Partner vom 25.02.2025 empfohlen auf Schottersäulen zu errichten, so dass ein möglichst geringer Eingriff ins Grundwasser stattfinden wird.
6. Die Maßnahmen zur Erstellung der Schottersäulen, des Bodenaustauschs, der Einbringung der Sauberkeitsschicht und einer etwaigen Grundwasserabsenkung sind durch einen fachkundigen Bodengutachter/Hydrogeologen begleiten zu lassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh und dem lokalen Wasserversorger digital zur Verfügung zu stellen.
7. Während der Bauarbeiten und des Betriebs sind besondere Schutzvorkehrungen zu treffen, durch die Boden- und Grundwasserverunreinigungen (z. B. beim Betanken von Baumaschinen) ausgeschlossen werden können. Das vor Ort eingesetzte Personal ist über die Sorgfaltspflicht bei der Durchführung der Arbeiten in Wasserschutzgebieten zu belehren. Die erforderlichen Vorkehrungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle und die einzelnen Gegenmaßnahmen bei Unfällen sind bekannt zu geben.
8. Während der Bauzeit ist an jeder Baustellenzufahrt ein auffälliger und dauerhafter Anschlag mit der Aufschrift
Wasserschutzgebiet!
*Verunreinigungen des Geländes sind untersagt. Die Handhabung mit wassergefährdenden Stoffen hat mit größter Sorgfalt zu erfolgen.
Bei Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen ist die Kreisleitstelle unter Tel.: 05241- 504450 sofort zu unterrichten!*
anzubringen.
9. Sämtliche auf der Baustelle anfallenden Abfälle (z. B. Kanister, Fässer, Dosen, kontaminierte Böden) sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in flüssigkeitsdichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen geschützten Behältnissen (z. B. Container) zu erfolgen.
10. Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
11. Der Bauherr/Betreiber ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen können oder das Grundwasser nachteilig verändert werden kann, unverzüglich der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh (Kreisleitstelle Gütersloh: Tel.: 05241- 504450) sowie der Stadt Harsewinkel und dem Wasserwerk der Stadt Harsewinkel mitzuteilen. Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt des

Schadensereignisses sind bei der Meldung genau anzugeben.

12. Sollten bei den Erdarbeiten Kontaminationen oder sonstige Bodenverunreinigungen vorgefunden werden, so sind unverzüglich die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh und die Stadt Harsewinkel bzw. das Wasserwerk zu benachrichtigen.
13. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel, Schmieröle) sind entsprechend den Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
14. Kettenfahrzeuge können unter Anwendung einer zugelassenen Ansaugtechnik und Kleingeräte über einer mobilen, ausreichend großen, zugelassenen, flüssigkeitsdichten, beständigen und ausreichend bemessenen Auffangwanne (Wirkbereich: Abfüllschlauch plus 1 m, siehe ATV-DVWK-A 781 Nr.4.2.2 bzw. TRwS 781) von einem für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Tankfahrzeug mit zugelassenen Sicherheitseinrichtungen außerhalb der Schutzzone II betankt werden. Die Betankungsvorgänge sind nur unter Aufsicht durchzuführen.
15. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (WGK > 0) im Zusammenhang mit der Baumaßnahme muss auf einer geeigneten Auffangwanne (Anforderungen: siehe Auflage I.14) erfolgen. Die Lageranlage ist werktäglich zu kontrollieren und die Kontrolle auf einem Formblatt für die Sichtung zu dokumentieren, mit folgenden Angaben:
 - a. Datum
 - b. Name des/der Mitarbeitenden, der/die die Kontrolle durchgeführt hat
 - c. Unterschrift des/der MitarbeitendenEs sind außerdem geeignete Ölbindemittel vorzuhalten.
16. Auf der Baustelle sollten bevorzugt Baumaschinen (z. B. Bagger, Kettensägen, Flächenrüttler) eingesetzt werden, deren Betriebsmittel (z. B. Hydrauliköle, Schmiermittel) entsprechend AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft sind. Sofern Baumaschinen mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden müssen, sind nachweislich (Nachweis: Formblatt, siehe Auflage I.15) werktäglich durch den verantwortlichen Bauleiter / die verantwortlich Bauleiterin oder eine von ihm / ihr bestellte Person Kontrolle auf Dichtigkeit durchzuführen. Es dürfen nur Fahrzeuge und Maschinen verwendet werden, bei denen sichergestellt ist, dass keine Öle oder sonstigen wassergefährdenden Stoffe abtropfen. Austretende wassergefährdende Stoffe – insbesondere Tropfverluste sowie etwaig verunreinigtes Bodenmaterial – sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
17. Wartung und Reparatur der Baumaschinen muss außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
18. Es dürfen nur Schalungsöle und Isolieranstriche verwendet werden, die entsprechend der AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft sind.
19. Es dürfen nur solche Baumaterialien verwendet werden, aus denen keine wassergefährdenden Stoffe auslaugen können. Das gilt insbesondere für Baustoffe, die dem Wasserkontakt ausgesetzt sind (z. B. Wegebau, Fundament, Unterbau, Blitzableiter).
20. Bei den Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das notwendige Maß zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung weitestgehend erhalten bleibt. Bauwerke sind dicht in den umgebenden Boden einzubinden, z. B. Querriegel in der Schotterpackung entlang von Rohrleitungen. Deckschichten sind zügig wieder herzustellen, damit die belebte Bodenzone sich baldmöglichst wieder ausbilden kann. Zur

Wiederverfüllung des Arbeitsraumes und zur Wiederherstellung einer schützenden Grundwasserdeckschicht ist bindiger unbelasteter Boden zu verwenden.

21. Die erforderliche Stromtrasse ist auf kurzem Weg aus der Wasserschutzzone herauszuführen. Dabei ist die Trasse so zu wählen, dass es zu einer möglichst geringen Gefährdung der Wasserversorgung kommt. Die Stromtrasse ist, bis auf die Einsandung, mit vorhandenem Boden (Aushub und Mutterboden getrennt) lagenweise fachgerecht zu verfüllen. Andernfalls ist bindiger Boden einzubauen. Industrielle Nebenprodukte (z. B. Hochofenschlacke, Hüttensand-Waschberge) sowie Recycling-Baustoffe oder andere vergleichbare mineralische Reststoffe dürfen nicht eingesetzt werden.
22. Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem oder belastetem Boden erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln Boden der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen /Abfällen“ im Wasserschutzgebiet mit den Zuordnungszahlen Z 0 für Boden sowohl im Feststoff als auch im Eluat nachweislich einzuhalten. Die genannte Anforderung gilt als eingehalten, wenn das Verfüllmaterial aus natürlich anstehendem Boden gewonnen wurde, bei dem schädliche Kontaminationen aus anthropogenen Einflüssen nicht zu erwarten sind.
23. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarme Zemente zu verwenden.

J) Auflagen der Luftaufsichtsbehörde

Allgemeine Nebenbestimmungen

1. **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 38-25“ vorzulegen.**
2. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ – AVV anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
4. Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen sind an den Bauwerken nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
5. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.
6. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Luftaufsichtsbehörde vor, die Befeuereung aller Anlagen anzuordnen.

Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

7. Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
8. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
9. Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
10. Am geplanten Standort können ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

11. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
12. Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
13. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
14. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
15. Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punktverschiebung von ± 50 ms zu starten.

16. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
17. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Nebenbestimmungen zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

18. Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.
19. Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 38-25**“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
 - a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

Nebenbestimmungen zum Störfall

20. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 - 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
22. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
23. Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

24. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens „**Nr. 38-25**“ per E-Mail an

lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

- a) Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
- b) Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.
Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:
 - i DFS- Bearbeitungsnummer
 - ii Name des Standortes
 - iii Art des Luftfahrthindernisses
 - iv Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 - v Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - vi Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - vii Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

25. Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 12436** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer an flf@dfs.de mitzuteilen, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

K) Auflage der Wehrbereichsverwaltung

Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudb-toeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten und unter Angaben des Az. der „III-0165-25-BIA“:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

L) Auflage der Stadt Harsewinkel

Die verkehrstechnische Grundstückerschließung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage erfolgt über städtische Wirtschaftswege, u.a. Landhagen und ggf. weitere.

Daher ist für den Bau und vor Errichtung der WEA ein Straßenbenutzungsvertrag mit der Stadt Harsewinkel abzuschließen, weil die städtischen Wirtschaftswege derzeit nicht breit genug für den Transport, die Anlieferung und spätere Wartung der WEA ausgebaut sind. Zudem sind eventuell entstehende Schäden durch die deutlich stärkere Belastung der Wege auszugleichen.

Die verkehrstechnische Straßenführung für die Anlieferung und Zuwegung sowie die Führung bzw. Verlegung der Stromtrasse für die Netzanbindung der WEA ist in einem Lageplan darzustellen. Hierzu müssen ggf. noch weitere städtische Wegeparzellen gekreuzt und in Anspruch genommen werden. Auch diese Maßnahmen sind entsprechend auszugleichen. Mit dem Bau der WEA darf erst nach Abschluss der Gestattungsverträge mit der Stadt Harsewinkel begonnen werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Mit Antrag vom 19.11.2024 haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb Ihrer Anlage beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Gütersloh als untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt aufgrund der Verfahrenserleichterungen gemäß § 6 Abs. 1 WindBG.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden, und zwar

- der Stadt Harsewinkel
- der Kreisverwaltung Gütersloh mit den Bereichen Immissionsschutz, untere Bauaufsichtsbehörde, obere Denkmalbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde, Tiefbau (Kreisstraßenbaubehörde), Verkehrsbehörde
- der Regionalinitiative Wind der Bezirksregierung Detmold
- der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht)
- dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- dem LWL Archäologie
- dem LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Bundesnetzagentur und
- dem Kreis Warendorf

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Außerdem wurde die Stadt Harsewinkel als Trägerin der Planungshoheit gehört.

Das Betriebsgrundstück, auf dem die WEA errichtet und entsprechend betrieben werden soll, liegt im Außenbereich der Stadt Harsewinkel und ist im Flächennutzungsplan als Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie dargestellt (Konzentrationszone I). Außerdem liegt es in einem Windenergiegebiet gemäß Regionalplan. Damit ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

Der Vorhabenstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Für die Durchführung dieses Vorhabens bedarf es aber nach § 26 Abs. 3 BNatSchG keiner Ausnahme oder Befreiung.

Die zu beteiligenden Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Hinsichtlich der durch das Vorhaben zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen des Immissionsschutzrechts und des übrigen technischen Umweltrechts wurden insbesondere die Anforderungen der TA Lärm und der AwSV geprüft.

Die abschließende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 des GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Nach § 1 der AVwGebO NRW sind in Verbindung mit der Tarifstelle 4.6.1.1 des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW Verwaltungsgebühren festzusetzen.

Über die Gebühr für diese Genehmigung ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. IHRE RECHTE

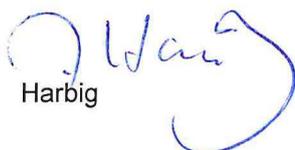
Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben wurde, wie folgt Klage erheben:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Bitte beachten Sie

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag


Harbig

VII. HINWEISE

A) Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Anlage ist folgender Nr. des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen:
Nr. 1.6.2:
Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

B) Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

C) Bauordnungsrechtliche Hinweise

1. Auf die Beachtung der Regelungen und der Pflichten gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10.06.1998 wird ausdrücklich hingewiesen.
2. Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter zu benennen. Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018).

3. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
4. Die Erschließung ist nicht öffentlich-rechtlich gesichert.

D) Naturschutzrechtliche Hinweise

1. Soll Boden, der im Zuge der Bauarbeiten anfällt, auf landwirtschaftliche Nutzflächen und sonstige Grundstücke im Außenbereich aufgebracht werden, ist die Zustimmung der Abteilung Umwelt, Kreis Gütersloh, erforderlich. Ansprechpartner ist dort Herr Bierbaum (Fon: 05241/85-2712).
2. Mit dem Netzanschluss der WEA können Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, die Verlegung der Leitung im Landschaftsschutzgebiet bedarf einer Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung. Für den Netzanschluss ist daher ein separater Antrag bei der UNB zu stellen.

E) Wasserrechtliche Hinweise

1. Anlagen und Anlagenteile einschließlich Rohrleitungen, die betriebs- oder bauartbedingt nicht über eine Rückhalteeinrichtung verfügen können, sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit einer ständig besetzten Betriebsstelle oder Messwarte oder durch regelmäßige Kontrollgänge zu überwachen. Für sie sind Alarm- und Maßnahmenpläne aufzustellen, die wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreiben und die mit den in die Maßnahmen einbezogenen Stellen abgestimmt sind. Die Alarm- und Maßnahmenpläne sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Wer eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöl, Dieselkraftstoff) errichten oder wesentlich ändern will oder an dieser Anlage Maßnahmen ergreifen will, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe nach § 39 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) führen, hat dies der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh schriftlich anzuzeigen (§ 40 AwSV).
3. Jede Änderung der Anlage (z. B. Betreiberwechsel, Stilllegung, Erweiterung, Änderung des Anlagenvolumens) ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh anzuzeigen (§ 40 AwSV).
4. Bei der Errichtung der Rückhalteeinrichtung der Lageranlage und der dazugehörenden Be- und Entladefläche sind die Vorgaben der TRwS, Arbeitsblatt DWA-A 786 (Ausführung von Dichtflächen), zu beachten.
5. Bezüglich der Entwässerung von Abfüll- und Umschlagflächen wird auf die Anforderungen verwiesen, die sich aus dem RdErl. „Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (- IV-9 031 001 2104 – vom 26.5.2004), aus den Satzungen der Kommunen, aus DIN-Normen oder aus einer ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis ergeben.
6. Wer eine Anlage betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind.

Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde des Kreises Gütersloh ist über die Kreisleitstelle - **Tel.: 05241/504450** – zu erreichen (§ 122 Abs. 3 LWG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 AwSV).

7. An Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen dürfen bestimmte Tätigkeiten nur von Fachbetrieben durchgeführt werden (z. B. Aufstellen, Instandsetzen, Errichten, Stilllegen). Die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht, sind im § 45 Abs. 2 AwSV geregelt.
8. Der erforderliche Transformator sollte in der Windenergieanlage eingebaut oder außerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet werden. Bei Abweichungen sind diese vorab mit der unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh und dem zuständigen Wasserwerk abzustimmen.

F) Abfallrechtlicher Hinweis

Sollte die Verwendung von Recyclingmaterial im Erd- und Straßenbau geplant sein, muss dies nach den Anforderungen der „Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung)“ vom 09.07.2021 erfolgen.

Bei Einbau von bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffen ist ab einer Menge von 250 m³ eine Anzeige bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu stellen (§ 22 i. V. m. § 20 Ersatzbaustoffverordnung).

G) Hinweis zur Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

VIII. ANHÄNGE

Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

Nr.	Dokument
0	00_Inhaltsverzeichnis.pdf
	07 Bevollmaechtigung_Wind2B.pdf
	1_01_2_Antrag_Formular 1_WEA 2.pdf
	1_02_Kurzbeschreibung.pdf
	1_03_Gliederung Betriebseinheiten Formular 2.pdf
	1_04_Betriebsablauf und Emissionen Formular 4.pdf
	1_05_Hinweis Betriebsablauf Abwasser und Abfall.pdf
	1_06_Öffentliche Bekanntgabe.pdf
2	2_01_Lageplan DTK25.pdf
	2_02_Lageplan_ABK5.pdf
	2_03_2_Lageplan_WEA_2.pdf
	2_03_3_Lageplan_AF_WEA_2.pdf
3	3_01_Ansichtszeichnung_162m_NH.pdf
	3_02_Zusammenbauzeichnung_Gondel_E175.pdf
5	5_01_2_Bauantrag_Sonderbau_WEA_2.pdf
	5_02_2_Baubeschreibung_WEA_2.pdf
	5_03_2_Betriebsbeschreibung_WEA_2.pdf
	5_04_Architektenbescheinigung.pdf
	5_05_Antrag_Luftfahrthindernisses.pdf
6	6_01_Schattengutachten_Sep_2024.pdf
	6_02_Schallgutachten_Sep_2024.pdf
	6_03_Turbulenzgutachten_Jun_2024.pdf
	6_04_1_Standortspezifisches_Brandschutzkonzept_Jan_2024.pdf
	6_04_2_Allgemeines_Brandschutzkonzept_E175.PDF
	6_04_3_Technische_Beschreibung_Brandschutz EP5.pdf
	6_05_10_ASP_I_Greffen.pdf
	6_05_1_AFB_Greffen_Nov_2024.pdf
	6_05_2_LBP_Textteil_Jan_2025.pdf
	6_05_4_LBP_BK-Plan_WEA_2_Nov_2024.pdf
	6_05_6_LBP_M_Plan_WEA_2_Jan_2025.pdf
	6_05_7_LBP_M-Plan_Extensivgruenland_Jan_2025.pdf
	6_05_8_Schriftl_Erklaerung_V5.pdf
	6_05_9_Vertrags_Ausgleichsflaeche.pdf

Nr.	Dokument	
	6_06_01_Vorabergebnis_Baugrundverhaeltnisse_Stellungnahme Grundwasser.pdf	
	6_06_Hinweis Baugrundgutachten.pdf	
	6_09_Hinweis Typenpruefung.pdf	
7	7_01_Allgemeine Auslegungsbedingungen.pdf	
	7_02_Technische_Beschreibung_E175.pdf	
	7_03_Technische_Daten_E175.pdf	
	7_04_Gondelabmessung_E175.pdf	
	7_05_Gewichte Gondel E175.pdf	
	7_06_Fundamentbeschreibung_162m NH.pdf	
	7_06_Fundamentbeschreibung_162m_NH.pdf	
	7_07_Verminderung von Emissionen.pdf	
	7_08_Schalleistungspegel.pdf	
	7_09_leistungsoptimierter Schallbetrieb.pdf	
	7_10_Schattenabschaltung.pdf	
	7_11_Schallreduzierung.pdf	
	7_12_Eigenbedarf.pdf	
	7_13_Farbgebung.pdf	
	7_14_Zuwegung und Baustellenflächen.pdf	
	7_15_Abstandsflächenberechnung.pdf	
	7_16_Wassergefaehrdende Stoffe EP5.pdf	
	7_17_Stoerfallverordnung 12 BImSchV.pdf	
	7_18_Erklaerung Abwasser.pdf	
	7_19_Abfallmengen EP5.pdf	
	7_20_Stellungnahme Abfallentsorgung.pdf	
	7_21_Hinweis Wartung.pdf	
	7_22_Anlagensicherheit.pdf	
	7_23_Eisansatzerkennung.pdf	
	7_24_TUEV NORD Gutachten Eisansatzerkennung.pdf	
	7_25_BNK_EP5.pdf	
	7_26_Hinweis BNK.pdf	
	7_27_Befeuerung und farbliche Kennzeichnung.pdf	
	7_28_BNK_Konformitaetsbescheinigung.pdf	
	7_29_BNK_Turm_Zertifikat.pdf	
	7_30_BNK_Turm_Datenblatt.pdf	
	7_31_BNK_BIRAL SWS100 Visibility sensor.pdf	
	7_32_BNK_Gondel_Data sheet.pdf	
	7_33_Notstromversorgung der Befeuerung.pdf	
	7_34_Blitzschutz Windenergieanlagen.pdf	
	7_35_Arbeitsschutz Aufbau.pdf	
	7_36_Evakuierungsplan.pdf	
	7_37_Arbeits_Personen_und_Brandschutz.pdf	
	7_38_Rueckbauverpflichtung.pdf	
	7_39_Maßnahmen Betriebseinstellung.pdf	
	7_40_Geheimhaltung Kosten.pdf	
	7_41_Rueckbaukostenschaeztung_E175_162m NH.pdf	nicht öffentlich
	7_42_1_Herstellkosten_E175.pdf	nicht öffentlich
	7_42_2_Herstellkosten_E175.pdf	nicht öffentlich

Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282)
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421 / SGV. NRW. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3786)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643 / FNA 8053-6-34)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
TRwS	Arbeitsblätter Technische Regel wassergefährdender Stoffe
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Gütersloh (Landschaftsschutzverordnung) vom 15. März 1975
LFoG NRW	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 74)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung) vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
DSchG NRW	Denkmalschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662)